

14./III. 1915.

* Zur Beschränkung des Mehlverbrauchs hat jetzt auch der Magistrat von Charlottenburg neue Bestimmungen erlassen, die mit dem 15. März in Kraft treten. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß auch Kartoffelmehl verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens 10 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Getreidemehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 70 Gewichtsteile Getreidemehl betragen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Bundesrats-Berordnung über die Bereitung von Backware vom 15. Januar 1915. Für die bis zum 4. April d. J. ausgegebenen Brotkarten gilt folgendes: Zur Entnahme von Mehl berechtigten ausschließlich die auf 250 Gramm lautenden Abschnitte der Brotkarte, und zwar derart, daß auf einen Abschnitt entweder 250 Gramm Brot oder 125 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, auch kann die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.